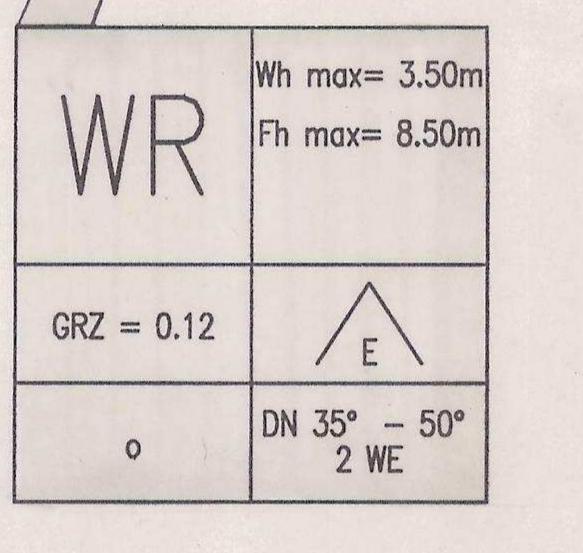
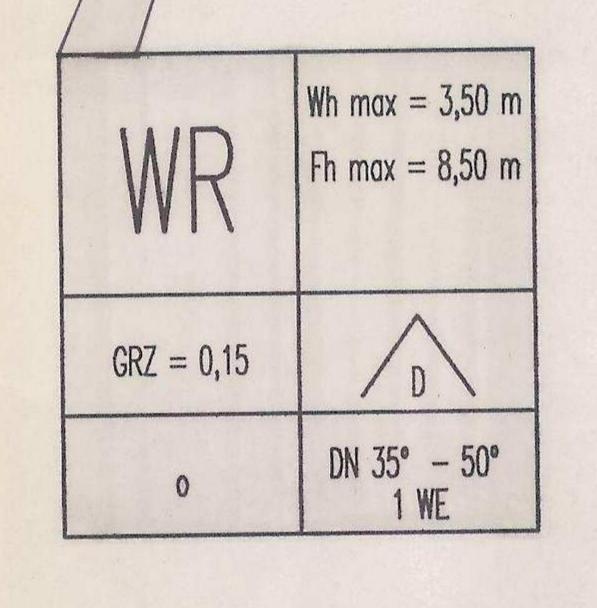




BODENSEE



1204

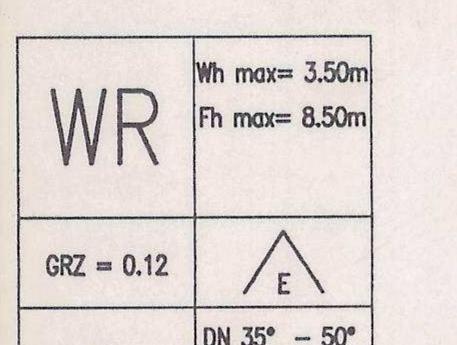


668

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Reines Wohngebiet

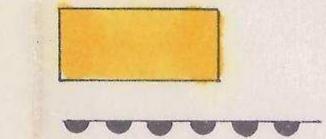
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ (9) NR. 1 BAUGB + §§ 16 + 17 BAUNVO) BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 (1) NR.2 BAUG + §§ 22 + 23 BAUNVO)



Reines Wohngebiet GRZ Grundflächenzahl offene Bauweise Satteldach Wandhöhe max.3,50 m Firsthöhe max.8,50 m Nur Einzelhäuser zulässig Nur Doppelhäuser zulässig Einzel-und Doppelhäuser zulässig 35°-50° Dachneigung

WE=2 Zahl der Wohneinheiten Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (9 (1) Nr. 11 BAUGB)



Straßenverkehrsflächen Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (§9(1) Nr. 13 BAUGB)

→ 20 KV - Leitung (unterirdisch)

UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES

NATURSCHUTZRECHTES (§5(6), §9(6) BAUGB) Grenze Landschaftsschutzgebiet 'Bodenseeufer'

REGELUNGEN FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

Zu beseitigende Gebäude und sonstige bau-liche Anlagen (§10(1) + (2) StBauFG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

und Zufahrten

Bestehende Gebäude

Stellung der baulichen Anlagen

Vorhandene Grundstücksgrenze

Flächen für Stellplätze, Garagen (Ga)

ロロロロー

Mit Geh-, Fahr- + Leitungsrecht zu belastende Flächen (siehe Textteil) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 0000000000000

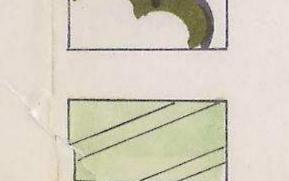
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Aus Gründen der Lesbarkeit des Planes wurde dieses Planzeichen gegenüber öffentl. Straßenflächen nicht verwendet.)

 $\Delta \Delta \Delta \Delta \Delta$

(Firstrichtung) Sichtdreieck Aufgehobene Grundstücksgrenzen -X Xo X 400 — Höhenlinie

> Höhenpunkt Vorhandene. Wandhöhe

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND-*SCHAFT (§ 9(1), NR. 20+25 BAUGB; PFLANZLISTEN SIEHE TEXTTEIL)



414.42 .

Wh = 5.8

Erhalt und Pflege des vorhandenen Galeriewaldes

Pufferstreifen zum Galeriewald Erhalt wertvoller Solitärgehölze

Ampfilanzung von Gehölzen gem. Pflanz-liste 1 zur weiteren Begrünung des Wohngebietes

Anpflanzung von Gehölzen zur Einbindung des Gebäudes und als Übergangszone zum Bewuchs der Mühlbachmündung! (Pflanzliste 3, Mindespflanzgröße 150/175)

Private Grünflächen: Gärten (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Gehölzpflanzungen im Bereich der inneren Grundstücksgrenzen (Pflanzen der Liste 1-5)

Private Grünflächen mit besonderen Festsetzungen

Öffentliche Grünfläche

VERFAHRENSVERMERKE

L. Aufstellungsbeschluß

a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 09.02.1988 beschlossen und b) am 25.02.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Bürgerbeteiligung

Die 1. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB er-folgte in der Zeit vom 20.03.1989 bis 10.04.1989. Die 2. Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.07.1990 bis 20.07.1990. 3. Auslegungsbeschluß

Der Gemeinderat hat am 27.11.1990 den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. Öffentliche Auslegungen

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 06.12.1990 in der Zeit vom 17.12.1990 bis 17.01.1991 beim Rathaus Hagnau öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 18.04.1991 in der Zeit vom 26.04.1991 bis 26.05.1991 beim Rathaus Hagnau zum zweiten Mal beschränkt öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.1991 in der Zeit vom 11.11.1991 bis 11.12.1991 zum dritten Mal beschränkt öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 07.05.1992 in der Zeit vom 18.05.1991 bis 18.06.1992 zum vierten Mal beschränkt öffentlich ausgelegen.

5. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 30.06.1992 als Satzung beschlossen. 6. Angezeigt

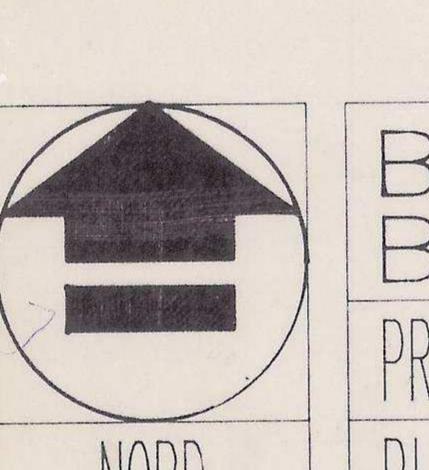
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am .16.07.1991.... angezeigt.

7. Ausfertigung Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzy ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Hagnau, den 13-11.192.

8. Inkrafttreten

Der angezeigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BauGB am 19.1. 19.1. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.



Die Übereinstimmung vor-/um-stehender Abschrift/Fetekepie